amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bremen-Blumenthal Bremen, 11.11.2026

Geschäfts-Nr. 4 K 17/2025

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 28.01.2027, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104**,** folgender im Grundbuch Amtsgericht Bremen-Blumenthal Bezirk Vorstadt R 381 Blatt 3593 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

87/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Vorstadt R 381 Flur 384, Flurstück 239, 240/2 , Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen Landskronastr./ Gebäude- und Freifläche (Wohnen), Landskronastr. 23 bis 41 (ungerade Nummern), Größe insgesamt 12.451 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 47.

[Eigentumswohnung (2-Zimmer-Wohnung mit Balkon) mit ca. 48 m² Wohnfläche]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.01.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **61.000,-- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.
Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

gez. Rechtspfleger